

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 2/12 B

L 12 AL 115/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 AL 276/06 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.

- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34, S 70 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 13.2.2012 nicht.

- 3 Der Kläger wirft zwar die Fragen auf,
 - "ob Arbeitslose, die Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 SGB III erhalten, die - wie der Kläger - ihren Wohnsitz in einer grenznahen Region haben, jedoch über eine zusätzlich angemietete Wohnung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Beklagte erreichbar sind, 'verfügbar' im Sinne der oben genannten Vorschrift sind;
 - inwieweit seitens der Beklagten bzw. durch den Gesetzgeber in § 119 Abs. 5 SGB III 'Verfügbarkeitsvoraussetzungen' postuliert werden, wenn ein Arbeitsloser gemäß § 428 SGB III unter erleichterten Voraussetzungen das Arbeitslosengeld beziehen sollte bzw. bezogen hat;
 - ob der Begriff der 'Arbeitslosigkeit' gemäß § 119 SGB III verfassungskonform und europarechtskonform so ausgelegt werden kann bzw. gestaltet werden kann, dass im Rahmen der angeblich erforderlichen Verfügbarkeit der Arbeitslose, der gemäß § 428 SGB III Arbeitslosengeld begehrt, 'Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten kann', im übrigen bereit sein soll, jede Beschäftigung im Sinne der Nr. 1 des Absatzes einzunehmen und auszuüben, wenn die Beklagte definitiv dem Anspruchsteller erklärt und mit diesem vereinbart, dass er faktisch nicht mehr vermittelt werden würde durch die Beklagte;
 - ob die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 - 4 EAO gemachten Vorgaben bei einem Grenzgänger,



der unter erleichterten Bedingungen Arbeitslosengeld beansprucht, Geltung haben können."

- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit in einem nachfolgenden Revisionsverfahren klärungsfähige Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er aber deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan.
- 5 Hierzu hätte er darlegen müssen, dass sich die aufgeworfenen Rechtsfragen weder aus dem Gesetz selbst noch aus hierzu ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lassen, sodass deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist. So trägt der Kläger selbst vor, das LSG habe seiner Entscheidung § 119 SGB III aF zugrunde gelegt (*vgl S 2 der Beschwerdebegründung*). Er legt indes nicht dar, dass und inwieweit ausgelaufenes bzw auslaufendes Recht (*vgl § 428 Abs 1 SGB III*) noch von grundsätzlicher Bedeutung sein soll (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr*). Davon abgesehen lässt die Beschwerdebegründung auch die erforderliche Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung vermissen. Allein die Behauptung, die aufgeworfenen Fragen seien noch nicht höchstrichterlich geklärt bzw nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 7.10.2009 (*B 11 AL 25/08 R*) "zu überprüfen", reicht hierzu nicht aus. Auch sein Vorbringen, er halte das Auslegungsergebnis des Landessozialgerichts (LSG) für verfassungs- bzw europarechtswidrig, ersetzt nicht die erforderliche Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen anhand der einschlägigen Rechtsprechung des BSG (*vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34; stRspr*).
- 6 Zu einer Auseinandersetzung mit vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung hätte umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG im angefochtenen Urteil zu den Voraussetzungen der Verfügbarkeit bzw Erreichbarkeit eines Arbeitslosen eine Reihe von Entscheidungen des BSG zitiert hat. In Auseinandersetzung mit diesen Entscheidungen hätte der Kläger darlegen müssen, dass und in welcher Hinsicht diese Entscheidungen gleichwohl keine Rückschlüsse auf die Beantwortung der hier aufgeworfenen Fragen zulassen. Denn als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung eines anzuwendenden gesetzlichen Begriffs (hier: "Verfügbarkeit" bzw "Erreichbarkeit") aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen geben (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314 mwN*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8



Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

